ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 23. März c. sind ins Ausland beurlaubt worden: der ordentliche Professor der Kaiserlichen Dorpater Universität, Staatsrath Minding nach Deutschland; der Arzt beim Rigaschen Comptoir der Reichs-Commerzbank, Dr. med. Coll.-Assessor Bornhaupt nach Dresden, beide auf 28 Tage; der ordentliche Professor an der Kaiserlichen Universität St. Wladimir, Collegienrath Bunge nach Deutschland, Frankreich, Belgien und England auf 3 Monate; der Ehren-Curator des Orelschen Gymnasiums, dimittirte Garde-Obrist Baron Osten-Sacken nach Deutschland und Frankreich auf 4 Monate und der ordentl. Professor der Kaiserlichen Universität, Hofrath von Oettingen nach Deutschland für die Zeit der Sommerferien.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls vom 26. März c. ist der Canzelleibeamte der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission, Collegien-Registrator Kognowitzky auf sein Ansuchen des Dienstes entlassen worden.

An Stelle des Notairen Christian Ströhmberg ist am 1. Juni 1856 Carl Gustav Rossini als Notair des VII. Kirchspielsgerichts Dörpt-Werroschen Kreises bestätigt worden.

* * *

Da zufolge Schreibens des Medicinal-Departements, das unter dem 17. August 1838, sub Nr. 510, aus der früheren Moscauschen Medico-Chirurgischen Academie dem Wassili Nikolski ertheilte Diplom eines Arztes und das von der Charkowschen Universität unter dem 10. Juni 1843, sub Nr. 426, dem Romuald Klukßin ertheilte Diplom eines Provisors II. Classe verloren sind, so wird solches von der Livländischen Gouvernements Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit den nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documenten kein Mißbrauch getrieben, selbige vielmehr den Inhabern abgenommen und dem Medicinal-Departement übersandt, mit den etwaigen fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 1670.

* * *

In Anlaß einer desfallsigen Mittheilung des Chefs der I. Abtheilung des XII. Bezirks der Wege-Communication wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst zur Wissenschaft und Nachachtung derer, die es angeht, bekannt gemacht, daß die diesjährige Holzflößung auf der Düna und den Nebenflüssen derselben sofort beginnen kann; bei dem ersten Erscheinen der Strusen auf dem Düna-Strome aber, bis zur stattgehabten Passage dieser Fahrzeuge, — unverzüglich die fernere Absendung der bis dahin noch nicht in Gang gesetzten Holzflösser einzustellen ist, um ein Zusammentreffen derselben mit den Strusen zu verhüten. Nr. 774.

Публичная Продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 7 сего Февраля, объявляетъ, что въ Невельскомъ Уѣздномъ Судѣ 17 Мая 1857 года будетъ производиться торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу пустоши, Данильцово прозываемой, заключающей въ себѣ 150 десят., состоящей по 2. станѣ Невельскаго уѣзда, принадлежащей помѣщицѣ Каролинѣ Крупеничевой, оцѣненной въ 881 руб. сер., на выручку частныхъ взысканій, простирающихся слишкомъ 666 руб. сер., кромѣ процентовъ. Посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Невельскій Уѣздный Судъ, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Уѣзднаго Суда объявленіе. 1

* * *

Витебское Губерпско Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 24 Января 1857 года, объявляетъ, что въ Велижскомъ Уѣздномъ Судѣ будетъ производиться 17 Мая 1857 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу двухъ деревянныхъ амбаровъ съ жилою избою и землею подъ оными 312½ квад. с.,

состоящихъ въ г. Велижѣ, принадлежащихъ мѣщанамъ Филипу и Сетепану Крупскимъ, оцѣненныхъ въ 400 р. сер., на выручку иска мѣщанки Анны Савельевой, по рѣшенію Витебской Гражданской Палаты, 1045 руб. сереб. съ процентами, штрафа за не правую аппелляцію 104 руб. 50 к. сереб., и гербовыхъ пошлинъ 6 руб. По сему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Велижскій Уѣздный Судъ, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіася къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Уѣзднаго Суда объявленіе. 1

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ слѣдствіе представленія Псковскаго Земскаго Суда, назначается въ продажу съ публичнаго торга имѣніе, принадлежащее женѣ Подполковника Александрѣ Васильевой Пылаевой, состоящее въ Псковскомъ уѣздѣ, заключающееся въ деревнѣ Углахъ, дворовыхъ людей 11 муж. и 12 жен., а наличныхъ муж. 9 и жен. пола 8 душъ, крестьянъ же ревизскихъ 48 муж. и 55 жен., а наличныхъ 54 муж. и 57 жен., а всего дворовыхъ людей и крестьянъ ревизскихъ 59 муж. и 67 жен., а наличныхъ муж. 63 и жен. пола 65 душъ; сколько же къ деревнѣ Угламъ принадлежитъ земли, по неимѣнію документовъ неизвѣстно, а по показанію крестьянъ полагается примѣрно пашни 60 десятинъ, сѣннаго покосу 20 дес., лѣсу строеваго и дровяного 803 дес., подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и конопляниками 4 десят., неудобной земли, какъ-то: подъ болотами, проселочными дорогами подъ рѣчкою Псковицею и подъ Динабургскимъ шоссе 215 дес. При этомъ имѣніи находится пустошь Степурино, въ ней земли удобной и неудобной 23 д. 994 с., которая заложена Векровскому мѣщанину Гальму. Земли эти, какъ показываютъ крестьяне, состоятъ въ одной окружной межѣ и принадлежатъ одной Пылаевой. Свѣдѣнія о землѣ извлечены изъ изустнаго показанія крестьянъ, по неимѣнію плановъ и межевыхъ книгъ. Въ деревнѣ Углахъ господскаго строенія, садовъ, овощныхъ огородовъ, теплицъ, парниковъ, фабрикъ, заводовъ, мельницъ, богоугодныхъ заведеній, церквей, земледѣльческихъ орудій, скота, птицъ и хлѣба нѣтъ. Имѣніе это приноситъ въ годъ дохода отъ платимаго крестьянами оброка 342 руб. 96 коп. сер., а потому и оцѣнено по десятилѣтней сложности годоваго дохода въ 3429 р. 60 к. сереб. Описанное имѣніе назначается въ продажу на удовлетвореніе долга С. Петербургскому Опекунскому Совѣту. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, на срокъ 28. Мая 1857 г., въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, въ 2мъ Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Hofgerichtsadvokaten Friedrich Bernhard Rosenplaenter, als gerichtlich bestelltem Curator des Nachlasses des am 17. December 1856 in Riga verstorbenen verabschiedeten Militair-Arztes, weiland Herrn Hofraths und Ritters Alexander Semenowitsch Lukaschewitsch nachgesucht worden ist, daß hinsichtlich dieses Nachlasses und des dazu gehörigen Billets des Moskauschen Erziehungshauses vom 12. Januar 1851, sub Nr. 80,436, groß 600 Rbl. S.-M. ein Proclam ad convocandos heredes, creditores et debitores defuncti in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, nach Vorschrift der Reichsgesetze Band X, Art. 1023, 1024 und 1025 kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Herrn Verstorbenen, modo dessen Nachlaß und namentlich an das vorbezeichnete Billet des Moskauschen Erziehungshauses als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich rücksichtlich des erwähnten Billets des Moskauscher Erziehungshauses innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato des letzten Abdrucks dieses Proclams in den öffentlichen Blättern, rücksichtlich des übrigen Nachlasses aber innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams allhier beim Livländischen

Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und der erwähnte Nachlaß sammt dem obspecificirten Billet des Meckauschen Erziehungshauses den durch künftiges Urtheil anerkannten Erbberechtigten eigenthümlich adjudicirt werden soll. Zugleich werden die Schuldner des genannten defuncti und alle diejenigen, welche zu dessen Nachlassenschaft gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hierdurch angewiesen in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgends anders wohin, als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 895.

Riga-Schloß, den 21. März 1857. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst am 4. März d. J. von den Erben des verstorbenen weiland russischen Edelmanns und Rigaschen Kaufmanns Eberhard Christian Glaeß nachgesucht worden ist, daß wegen Convocirung der Gläubiger des genannten Verstorbenen ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Verstorbenen, modo dessen Nachlaß so wie hinsichtlich der für seine Rechnung bis zum 1. April 1856 unter der Firma „Johann George Lamprecht" geführten Handlung, als Gläubiger, oder in geschäftlicher Beziehung, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den genannten Verstorbenen, modo dessen Nachlaß präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 26. März 1857. 1
Nr. 938.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen des Robert von Freymann verfügt worden, daß von dessen am 25. April 1856 verstorbener Ehegattin Julie von Freymann, geborenen von Maydell zu Werro am 25. Februar 1856 in beglaubigender Mitunterschrift zweier Zeugen schriftlich verfaßte und unterzeichnete, vom Supplicanten hierher an das Hofgericht eingesandte Testament, laut gesetzlicher Vorschrift der Königlichen Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686, § 8 und 10, pag. der L.-O. 429 und 431 und des Allerhöchst vom 1. Juli 1845 bestätigten Provincial-Codex der Ostsee Gouvernements Theil I, Artikel 311, Punkt 7 und Art. 314, Punkt 6, allhier bei dem Hofgerichte am 7. Mai d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; Als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke durch die allegirten § 8 und 10 der Testamentsstadga offengelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testamentes an gerechnet, hieselbst bei diesem Hofgerichte ordnungsgemäß zu verlautbaren und innerhalb derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 26. März 1857.
Nr. 962. 1

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Unterlegung des Dorpatschen Landgerichts und gemäß dessen Resolution vom 9. November v. J. sub Nr. 929, verfügt worden, das zur Concursmasse des weiland Pfandhalters Georg Michelson gehörige, im Bartholomäischen Kirchspiele und Dorpatschen Kreise belegene Rittergut Immofer sammt Appertinentien und Inventarium in Grundlage des Provinzial-Codex der Ostsee-

Gouvernements Theil I, Artikel 311, Punkt 8, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde rechtsüblich in dreien Torgen am 17., 18. und 19. Juni d. J. und in dem nöthigenfalls am 20. Juni d. J. darauf folgenden Peretorge unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen, nämlich:

1) daß auf das Gut und dessen Inventar, wie Letzteres in einem allhier einzusehenden Verzeichnisse specificirt ist, in ungetrennter Summe in Silber-Rubeln geboten werde;

2) daß Meistbieter die gegenwärtigen und künftig auferlegt werdenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs aus seinen eigenen Mitteln und ohne Abrechnung vom Meistbotsschillinge trage;

3) daß meistbietlicher Käufer das Gut sammt Appertinentien und Inventar in dem zur Zeit des Ausbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Reprätensionen von Zeit der Subhastation bis zur Einweisung aber sich für seine eigene Gefahr und Rechnung mit dem bisherigen Inhaber des Gutes und dessen Inventars auseinander zu setzen habe, ohne dafür irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotsschillinge oder aus der Concursmasse verlangen zu dürfen, auch Nachrechnungen aus der bis zur Subhastirung vorausgegangenen frühern Verwaltung des Gutes zu machen nicht berechtigt sein soll;

4) daß Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger seiner Zahlungssäumigkeit sofort für dessen Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des meistbietlich erstandenen Gutes sammt Appertinentien und Inventar die Kronsabgaben vom Kauf sogleich nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotsschilling aber innerhalb sechs Wochen vom Tage des Zuschlages hierselbst bei dem Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, — worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar für alleinige Rechnung des meistbietlichen Käufers geschehen soll;

5) daß der Zuschlag sofort im dritten Torge, oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen würde, ertheilt werden soll.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässig und nach Art. 876 Th. II des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements zum eigenthümlichen Besitz eines Livländischen Rittergutes berechtigte Kaufliebhaber sich zu den oben angezeigten Torg-Terminen allhier bei dem Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren mögen.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, 26. März 1857. Nr. 980. 2

* *
*

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von Seiner Excellenz dem Herrn Kaiserlich Russischen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe, Geheimerath und Ritter Andreas Baron von Budberg nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit Seiner Excellenz dem Herrn General-Lieutenant und Ritter Alexander Baron von Budberg am 9. Februar d. J. abgeschlossenen und am 1. März d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 90,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Loddigerschen Kirchspiele belegene Gut Widdrisch mit Borowsky sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Widdrisch mit Borowsky sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Charlotte Schiemann der Gemeinde des Gutes Widdrisch und des von Rautenfeldschen Familienlegats wegen der zum Besten dieser Creditoren ingrossirten Forderung, so wie Sr. Excellenz des Hrn. General-Lieut. und Ritters Alexander Baron von Budberg wegen dessen ingrossirten Kaufschillings Residui, als auch der Reichsleihbank wegen der zum Ankauf dieses Gutes dargeliehenen und durch am 1. März d. J. auf dasselbe notirten Verbot besicherten 40,000 Rbl. S.-M. oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Widdrisch mit Borowsky sammt Appertinentien und Inventarium Seiner Excellenz dem Herrn Kaiserlich Russischen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterrichischen Hofe Geheimerath und Ritter Andreas Baron von Budberg erb- und

eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.
Riga-Schloß, den 28. März 1857. 2
Nr. 1013.

* * *

Demnach dieses Kaiserliche Pernausche Landgericht auf desfallsiges geziemendes Ansuchen verfügt hat, die offen anher eingelieferte letztwillige Disposition des weiland Herrn pastoris emeriti Friedrich Carlblom am 1. Mai d. J. um 11 Uhr Vormittags allhier öffentlich verlesen zu lassen, als wird solches allen, denen daran gelegen, desmittelst bekannt gemacht, und haben Diejenigen, welche wider das Testament zu sprechen gesonnen sein sollten, ihre Einsprache binnen der gesetzlichen Frist von Nacht und Jahr, gerechnet vom Tage der Verlesung an, bei Verlust ihres etwanigen Rechtes, in gesetzlicher Ordnung bei diesem Kaiserlichen Landgerichte zu verlautbaren und zu prosequiren.
Signatum im Kaiserlichen Pernauschen Landgerichte zu Fellin, den 22. März 1857. 1
Nr. 223.

* * *

Von dem Kaiserlichen IV. Dörptschen Kirchspielsgerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arrendator des publ. Gutes Kastolatz im Kirchspiel Odenpäh, Ferdinand Freundlich, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben, und werden, nachdem dessen Nachlaß sammt Vormundschaft bei dieser Behörde zur Verhandlung gekommen, Alle und Jede, welche aus irgend welchem Rechtstitel Ansprüche an solchen Nachlaß zu formiren sich berechtigt erachten, hiemit peremtorii aufgefordert, mit denselben sich binnen 6 Monaten a dato hujus proclamatis bei genanntem Kirchspielsgerichte zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter in dieser Sache gehört und admittirt werden soll. 3
Dorpat, den 3. April 1857.

Bekanntmachungen.

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio
1) die Viehweide an der Mitauschen Chaussée und dem Altonaschen Wege, für dieses Jahr;
2) die Schifferküche auf Groß-Klüversholm vom 26. April d. J. ab, auf ein Jahr; und
3) die am Dünaufer befindlichen 24 Obstbuden vom 16. Mai d J. ab, auf ein Jahr, — an die resp. Meistbieter verpachtet werden sollen, so werden Diejenigen, die solche Pachten und Miethen übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 11., 16. und 18. April d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihres Bots, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangsgenannten Collegio zu melden.
Riga-Rathhaus, 1. April 1857. Nr. 307. 1

Рижская Коммиссія Городской Кассы предполагая отдать на откупъ сулящимъ наибольшую цѣну:
1) выгонъ на Митавскомъ шоссе и на дорогѣ къ Альтонау впредъ на 1 годъ;
2) кухню для корабельщиковъ на Большомъ Клюверсгольмѣ съ 26го сего Апрѣля впредъ на 1 годъ, и
3) находящіяся на Двинской набережной 24 овощныя лавки съ 16 ч. будущаго Мая мѣсяца впредь на 1 годъ
приглашаетъ желающихъ взять оныя на откупъ, явиться для объявленія своихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ 11го, 16 и 18го сего Апрѣля съ часа полудня, заранѣе же явиться въ оную же Коммиссію для разсмотрѣнія условій.
Г. Рига-Ратгаузъ, Апрѣля 1го дня 1857 года. № 307. 1

* * *

Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, die Lieferung verschiedener Bekleidungsstücke für die Ambarenwache zu übernehmen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den zu solchem Zwecke auf den 16. und 18. April d. J. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Caution um 11 Uhr Vormittags bei dem Rigaschen Wettgerichte zu melden. Nr. 159.
Riga, den 2. April 1857.

Симъ вызываются желающіе принять на себя поставку разной одежды для амбарной стражи, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ для сего къ торгамъ назначеннымъ на 16 и 18 Апрѣля с. г. для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ, а напередъ для разсмотрѣнія условій и представленія нужнаго обезпеченія въ Рижскій Ветгерихтъ по полудня въ 11 часовъ. № 159.
Рига, Апрѣля 1 дня 1857 года.

* * *

In Beziehung auf die diesseitige Publication vom 23. v. M., Nr. 1921, wird den resp. Hausbesitzern zu Dubbeln eröffnet, daß laut Auftrages Eines Hochverordneten Livländischen Domainenhofes vom 30. v. M., Nr. 1403, die an den Dubbelnschen Häusern anzuschlagenden Tafeln mit Nummern und Namen der resp. Hausbesitzer,

von Seiten des Ordnungsgerichts werden besorgt werden, um eine allgemeine Gleichmäßigkeit zu erlangen, und daß die Kosten für jede Tafel incl. das Anschlagen, 70 Kop. S.-M. betragen, diese aber von den resp. Hausbesitzern zu ersetzen sein werden. Nr. 2199.

Riga-Ordnungsgericht, den 3. April 1857.

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Dienstag den 16. April d. J. Vormittags 10 Uhr im Speicher, Haus Rathsherr Nicolai, eine kleine Parthie Mahagony- und Nußbaum Piramiden-Fournire in Kavelingen gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. 2

Fr. Meuschen.

Immobilien-Verkauf.

Am 18. April d. J. Mittags um 12 Uhr sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga nachstehend näher bezeichnete, zum Nachlaß des weiland ehemaligen hiesigen Kaufmanns, Aeltermanns der Schwarz-Häupter Gesellschaft und Aeltester großer Gilde Johann David Drachenhauer gehörigen Immobilien, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden, nämlich:

1) die beiden außerhalb der Carlspforte an der Düna in der 1. Reihe sub Nr. 7 und 12 belegenen Hanf-Ambaren,
2) das jenseits der Düna auf Dahlenhof sub Nr. 41 auf Pinkenhofschem Grunde belegene Höfchen sammt allen dazu gehörigen Appertinentien, jedoch mit der Bemerkung, daß für dieses Höfchen kein Bot unter 2500 Rbl. S. angenommen werden wird, daß aber für jeden Ueberbot, der sich zugleich auch als Meistbot herausstellen würde, ohne allen weiteren Vorbehalt der Zuschlag sofort erfolgen soll. 2

Riga, den 6. April 1857.

Carl Anton Schroeder,
Waisenbuchhalter.

* *

Am 2. Mai d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des weil. hies. Kaufmanns Johann Balthasar Hertzog gehörige, allhier in der Stadt an der Schaalstraße sub Pol.-Nr. 18 belegene, bei der Brand-Assecurations-Cassa sub Nr. 109 verzeichnete Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen und außerdem noch mit der Bemerkung, daß

1) die resp. Erben sich einen Termin von 8 Tagen, zur Erklärung über die Ertheilung des Zuschlages vorbehalten haben, der Meistbieter aber bis dahin an seinen Bot gebunden bleibt;
2) daß die Kaufsumme innerhalb vier Wochen, nach erhaltenem Zuschlage bei Gericht baar eingezahlt werde; und daß
3) dem Käufer sämmtliche Kosten der Meistbotsstellung und des Zuschlages ohne Anrechnung zu Last fallen sollen

zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, den 6. April 1857. 3

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußische Unterthanin Sängerin Euphrosine Stanko, Sächsischer Unterthan Tuchmachergesell Christian Carl Linke, Preußische Unterthanin Schuhmachersfrau Auguste Drabe, Belgischer Unterthan Handlungsreisender Louis Alexander Lebas, 2

Meckl. Unterth. Matrose Johann Rieck 1

nach dem Auslande.

Schneidergesell Johann Gottlieb Lutz, Iwan Anisimow Dektorow, Konstantin Lenkowitsch, Malergesell Friedrich August Hellerström, Nikita Antropow Grigorew, Karl Wilhelm Schelinsky, Vincenty Rasnewitsch, Josif Arona Luka Saweljewa Kolesnikow, Fritz Blumberg, Jacob Friedrich Jürgensohn,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hiebei folgt für die betreffenden Behörden Livlands eine Beilage über Ausmittelung von Personen und Vermögen.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**